Satzung

Förderverein Gymnasium Plochingen

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Gymnasium Plochingen".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Plochingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein unterstützt und fördert die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe in ideeller und materieller Hinsicht. Er fördert die Schulgemeinschaft und pflegt die Verbindung mit ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule.
- 2. Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein insbesondere
 - a. finanzielle und sachliche Mittel zur Förderung der Arbeit des Gymnasiums sammeln und bereitstellen
 - b. kulturelle, pädagogische und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Unterstützung der Bildungsarbeit der Schule organisieren und
 - c. Zuschüsse für außerschulische Veranstaltungen, sowie für besondere Leistungen von Schülern im Einzelfall gewähren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder sonstige Personenvereinigungen werden. Mitglieder können insbesondere alle derzeitigen und ehemaligen Schüler und Lehrer des Gymnasiums werden, sowie die Eltern und alle sonstigen Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag. Sie kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der/die Antragsteller/in Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusätzliche Beiträge über den Mindestsatz hinaus stehen im freien Ermessen der Mitglieder.
- 2. Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig und auf ein Konto des Vereins zu entrichten oder wird per Lastschrift eingezogen. Der Verein behält sich die Möglichkeit des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen per Lastschrift vor.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Im Falle des unterjährigen Beitritts wird der volle Jahresbeitrag unmittelbar fällig.

§ 6 Schriftwechsel mit Mitgliedern

Der Schriftwechsel mit Mitgliedern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Wenn keine Emailadresse vorliegt, erfolgt er postalisch.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod oder bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der juristischen oder sonstigen Personenvereinigung
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Das Ausscheiden erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c. wenn ein Mitglied gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit verstößt und diese durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Briefes ein schriftliches Widerspruchsrecht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandes zu. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Widerspruch mit der Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder der Hälfte des Vorstands unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder:
 - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern

- c. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und Entlastung des gesamten Vorstands
- d. Aufstellung einer Geschäftsordnung
- e. sowie über alle anderen, sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Beschlussfassungsgegenstände, soweit nicht gemäß Ziffer 3 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist
- 3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder Beschluss gefasst werden.
- 4. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Jahresrechnung und die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsmitglied für Schriftverkehr oder einem durch Beschlussfassung hierzu bestimmten weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen mit Stimmengleichheit werden wiederholt, bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Er besteht aus neun Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies sind:
 - 1.1. der/die erste Vorsitzende
 - 1.2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3. ein Vorstandsmitglied für Finanzen (dritte/r Vorsitzende/r)
 - 1.4. ein Vorstandsmitglied für allgemeine Verwaltungsaufgaben
 - 1.5. ein Vorstandsmitglied für Protokolle und Schriftverkehr

Darüber hinaus gehören kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand an:

- 1.6. der/die Schulleiter/in
- 1.7. ein/e Verbindungslehrer/in
- 1.8. der/die Vorsitzende des Elternbeirates
- 1.9. der/die Schülersprecher/in
- 1.6.-1.9. können durch ihre Stellvertreter/in vertreten werden.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1.1. bis 1.5. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein bzw. mit dem freiwilligen Ausscheiden aus dem Amt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind und einer dieser Mitglieder der/die erste oder stellvertretende Vorsitzende ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
- 4. Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Personen, auch soweit sie *nicht* Mitglieder des Vereins sind, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB sind der/die erste, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie das Vorstandsmitglied für Finanzen. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Für die im Außenverhältnis zu tätigende Rechtsgeschäfte müssen Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Spenden

Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen, Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Verwendungsbestimmungen des Spenders sind einzuhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen an das Gymnasium Plochingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Plochingen, den 13.4.2016